

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Geltung

1. Die Rechtsbeziehungen der Sachverständigen (SV) zu ihrem Auftraggeber (AG) bestimmen sich nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder andere Geschäftsbedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn sie die SV ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

## § 2 Auftrag

1. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die SV.
2. Gegenstand des Auftrages ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit.
3. Gutachtenthema und Verwendungszweck sind bei Auftragserteilung schriftlich festzuhalten und sind Bestandteil des Auftrags.

## § 3 Durchführung des Auftrages

1. Der Auftrag ist entsprechend der für einen SV gültigen Grundsätze unparteiisch, weisungsungebunden und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
2. Die SV erstattet ihre gutachterliche Tätigkeit persönlich. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung der SV erhalten bleibt, kann sich die SV im Bedarfsfall zur Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Personen bedienen, weist den AG darauf vorher hin.
3. Die SV ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG alle notwendigen und üblichen Arbeiten wie im Leistungsverzeichnis beschrieben, durchzuführen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des AG bedarf. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Arbeiten und Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen.
4. Das Gutachten ist innerhalb der vereinbarten Frist zu erstellen und dem AG zur Verfügung zu stellen
5. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem AG in einfacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Weitere schriftliche Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt.
6. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat die SV die ihr vom AG zur Durchführung des Gutachtenauftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.

## § 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der AG ist verpflichtet, dass der SV alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z.B. Rechnungen, Restaurierungen, Schriftverkehr) unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die SV ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.
2. Der AG darf der SV keine Weisungen erteilen, die deren tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis ihres Gutachtens verfälschen können.

## § 5 Schweigepflicht der Sachverständigen

1. Die SV unterliegt gemäß § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB einer mit Strafe bewehrten Schweigepflicht. Sie wird über sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag und der Erstellung des Gutachtens bekannt gewordenen Tatsachen, Unterlagen und Informationen Stillschweigen bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.
2. Diese Schweigepflicht gilt auch für alle die SV unterstützenden Personen. Die SV hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.
3. Die SV ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachtenerstattung erlangten Kenntnis befugt, wenn sie auf Grund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder ihr AG sie ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet.

## § 6 Urheberrechtsschutz

1. Die SV behält an den von ihr erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.
2. Insoweit darf der AG das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.
3. Eine darüberhinausgehende Weitergabe des Gutachtens oder Teile daraus an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder -kürzung ist dem AG nur mit Einwilligung der SV gestattet.
4. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in jedem Falle der Einwilligung der SV, Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens gestattet.

## § 7 Honorar

1. Die SV hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Vereinbarung.
2. Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) verlangt werden.
3. Der Vergütung und den Auslagen wird die Mehrwertsteuer in der bei Vertragsabschluss gesetzlich bestimmten Höhe aufgerechnet.

## § 8 Zahlung / Zahlungsverzug

1. Das vereinbarte Honorar wird mit Zugang des Gutachtens beim AG fällig.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
3. Bei Nichtzahlung des Honorars kommt der AG ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

## § 9 Fristüberschreitung

1. Die Frist zur Ablieferung des Gutachtens beginnt mit Vertragsabschluss. Benötigt die SV für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen des AG oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.
2. Bei der Überschreitung des Ablieferungstermins kann der AG nur im Falle des Leistungsverzuges der SV oder der von der SV zu vertretende Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
3. Die SV kommt nur in Verzug, wenn sie die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt oder Krankheit tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der AG kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse der SV die Erstattung des Gutachtens völlig unmöglich, so wird sie von ihren Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem AG ein Schadensersatzanspruch nicht zu.
4. Der AG kann neben Lieferung Verzugschadensersatz nur verlangen, wenn der SV Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

## § 10 Kündigung

1. AG und SV können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form zu erklären.
2. Wichtige Gründe, die den AG zur Kündigung berechtigen, sind u.a. ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, weisungsfreien, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstattung.
3. Wichtige Gründe, die die SV zur Kündigung berechtigen, sind u.a.: Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG; Versuch unzulässiger Einwirkung des AG auf den SV, die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen kann; wenn der AG in Schuldnerverzug gerät; wenn der AG in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät; wenn die SV nach Auftragsannahme feststellt, dass ihr die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt.
4. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.
5. Wird der Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt, den die SV zu vertreten hat, so steht ihr eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwendbar ist.
6. In allen anderen Fällen behält die SV den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

## § 11 Gewährleistung

1. Als Gewährleistung kann der AG zunächst nur kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen.
2. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.
3. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung der SV schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
4. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

## § 12 Haftung

1. Die SV haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann, wenn sie die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Alle darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
2. Die Rechte des AG aus Gewährleistung gemäß § 11 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzuges sind in § 9 abschließend geregelt.
3. Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des Gutachtens beim AG.
4. Die Sachverständige hat für Schadenersatzansprüche eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

## § 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Hauptsitz der SV.
2. Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Hauptsitz der SV ausschließlicher Gerichtsstand.
3. Der gleiche Gerichtsstand wie in Ziffer 2 gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.